

Lerch-Mitteilungen

Lerch Treuhand AG

Lerch Agro Treuhand

Lerch Gewerbe Treuhand

Lerch Treuhand AG
Gstaadmattstr. 5
4452 Itingen BL
Tel. 061 976 95 30
Fax 061 971 35 26
info@lerch-treuhand.ch

Geschätzte Leserinnen und Leser

Es freut uns, Ihnen unsere „Hauszeitung“ zustellen zu können. Auch in dieser Ausgabe behandeln wir sehr aktuelle und wichtige Themen wie AP 2011, Versicherungsschutz, Unternehmenssteuerreform II und Maschinenkosten. Sehr aktuell ist auch ein Hinweis auf einen Bundesgerichtsentscheid betreffend Eigen-gut Betrieb bei einer güterrechtlichen Auseinander-setzung (z.B. Scheidung). Für Fragen zum einen oder anderen Thema können Sie uns jederzeit anrufen oder einen Besprechungstermin vereinbaren.

Gleichzeitig freut es uns, Sie an die diesjährige Agrama, die vom 27. November bis zum 1. Dezember 2008 in Bern stattfindet, einzuladen.



Wir hoffen gerne, dass Ihnen die Lerch-Mitteilungen wiederum wertvolle Hinweise und Anregungen geben können. Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir viele gute und positive Gedanken im Alltag.

Mit den besten Grüßen und Wünschen

Ernst Lerch

11. Ausgabe, Herbst 2008

Einleitung	Seite 1
EKAS-Richtlinien 6508, oblig. für landw. Arbeitgeber	Seite 2
Ehe- und Erbvertrag (Festlegung Eigengut)	Seite 2
Die Bedeutung der Versicherungen	Seite 3
Anmelden neuer Mitarbeiter/innen bei der Ausgleichskasse	Seite 3
Neuerungen Bäuerliches Bodenrecht	Seite 4
Neuerungen Landwirtschaftliches Pachtrecht	Seite 5
Änderung Direktzahlungsverordnung ab 01.01.2009	Seite 6
Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform II	Seite 7
Maschinenkosten in der Buchhaltung	Seite 7
Personelles	Seite 8
AGRAMA	Seite 8

EKAS-Richtlinien 6508, obligatorisch für landw. Arbeitgeber

Die Richtlinie Nr. 6508 der Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) regelt den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit. Sie soll dazu dienen, dass Betriebe ihre Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit ihrer Angestellten noch besser wahrnehmen.

Die **Beizugspflicht** besteht für alle Arbeitgeber in der Landwirtschaft, welche familienfremde Arbeitnehmer beschäftigen. **Die Richtlinie muss seit 01.01.2000 erfüllt werden.**

Wird bei der Untersuchung eines Unfalls festgestellt, dass die EKAS-Richtlinien nicht eingehalten wurden,

kann dies als fahrlässiges Verhalten beurteilt werden und grosse Haftpflichtforderungen nach sich ziehen.

Landwirtschaftliche Arbeitgeber können sich die nötigen Kompetenzen zur Beurteilung von Gefahren und Risiken auf dem Betrieb selber aneignen oder sich einer sogenannten Branchenlösung anschliessen.

agriTOP ist die Branchenlösung des Schweizerischen Bauernverbandes SBV und der angeschlossenen Fachverbände zur Förderung der Arbeitssicherheit und der Gesundheit in Ihrem Betrieb.

agriTOP ist anwendbar für landwirtschaftliche Betriebe, Lohnunternehmen, Verbände und Organisationen. Mit

agriTOP werden die Anforderungen der EKAS-Richtlinie 6508 erfüllt.

Die Branchenlösung **agriTOP** ist eine effiziente und günstige Lösung.

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

agriTOP –Center, c/o BUL,
5040 Schöffland
Tel. 062 739 50 40
E-Mail agritop@bul.ch

Priska Brüderlin



Ehe- und Erbvertrag (Festlegung Eigengut)

Kürzlich ist betreffend einer güterrechtlichen Auseinandersetzung (Scheidung) ein Bundesgerichtsentscheid publiziert worden. Dieser kann je nach Situation tiefgreifende Auswirkungen haben. In diesem Fall ging es um einen Landwirtschaftsbetrieb, der **die Gewerbegrenze nicht mehr erfüllte**. Das Bundesgericht hat entschieden, dass der Landwirtschaftsbetrieb, der von diesem Ehepaar **nach** der Heirat

vom Vater des Ehemannes übernommen, und über Fremdkapital finanziert wurde, nicht zum **Eigengut** des Ehemannes gehört. Dazu kam noch, dass Bauland zum Landwirtschaftsbetrieb gehörte. Für die Berechnung der **Errungenschaft** wurde daher der Verkehrswert des Landwirtschaftsbetriebes inkl. Bauland herangezogen. Der Mehrwert des Betriebes seit der Übernahme musste somit geteilt werden, da dieser Mehrwert Errungenschaft während der Ehe darstellte.

Wie immer wieder vom Schreibenden mitgeteilt, empfehlen wir den Ehegatten, überprüfen zu lassen, ob sie nicht einen Ehe- und

Erbvertrag abschliessen sollten, worin festgelegt werden kann, dass der Landwirtschaftsbetrieb **Eigengut** desjenigen Ehegatten darstellt, der den Betrieb von seiner Familie zum **Ertragswert** übernommen hat. Im Ehe- und Erbvertrag können selbstverständlich auch andere wichtige Aspekte zugunsten der beiden Ehegatten geregelt werden. Es empfiehlt sich auch, früher abgeschlossene Ehe- und Erbverträge wie auch Testamente überprüfen zu lassen, um festzustellen, ob diese den Bedürfnissen wie auch den neusten gesetzlichen Bestimmungen noch entsprechen.

Ernst Lerch



Die Bedeutung der Versicherungen

Was kommt Ihnen in den Sinn beim Thema Versicherungen?

- Die Schweizer sind Versicherungsweltmeister!
- Versicherungsverkäufer, die man (fast) nicht mehr los wird....
- Hohe Kosten und keine Zahlungen im Schadenfall?
- Ein undurchdringlicher Dschungel?

Die Liste lässt sich beliebig fortsetzen. Versicherungen gehen uns alle an, jeder ist und war schon selber betroffen.

Richtiger Versicherungsschutz bedeutet: die grossen Risiken, die nicht aus eigener Kraft getragen werden können, zu versichern. (Beispiel: Haftpflicht, Invalidität, Inventar, etc.).

Vergleich Versicherungsschutz von Unverheirateten gegenüber Verheirateten

Bei unverheirateten Paaren, die gemeinsam ein Geschäft betreiben oder Kinder haben, müssen bestimmte Punkte besonders beachtet werden. Beim Versicherungsschutz geht es auch um die Risiken des Partners und der Kinder.

- Bei verheirateten Paaren wird bei der AHV-Rentenberechnung das versicherte Einkommen ab Heirat je zur Hälfte dem Partner angerechnet. Bei ledigen Partnern gibt es keinen Ausgleich. Dies hat zur Folge, dass der Partner mit kleineren Beiträgen evt. nur eine minimale Rente erhält.
- Beim Todesfall erhält der Partner keine Witwen-, Witwerrente aus der AHV. Sind Kinder vorhanden, hat dies gravierende Folgen.
- Wird eine Versicherung im BVG (Pensionskasse) abgeschlossen, ist darauf zu achten, dass der Partner



begünstigt wird (Rente / Kapital).

- Bei unverheirateten wie auch bei verheirateten Paaren muss das Risiko Invalidität versichert werden, weil sowohl das Einkommen wie auch die Kinderbetreuung sichergestellt werden müssen.

In jedem Fall empfehlen wir, dass das Thema Versicherungen nicht auf die leichte Schulter genommen wird und man sich frühzeitig informiert. Neben unserer Beratung als Treuhänder hat der Bauern-

verband in jedem Kanton unabhängige Berater und verfügt auch über kostengünstige und auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft zugeschnittene Versicherungslösungen.

Es gilt: **Vorsorgen ist besser als heilen!**

Walter Steiner



Anmelden neuer Mitarbeiter/innen bei der Ausgleichskasse

Ab dem **1. Juli 2008** sind alle Arbeitgeber gem. Artikel 136 Absatz 1 der Verordnung über Alters- und Hinterlasse-

nerversicherung (AHV) gesetzlich dazu **verpflichtet**, jeden neuen Mitarbeiter und jede neue Mitarbeiterin innert

eines Monats nach Stellenantritt bei der zuständigen Ausgleichskasse anzumelden.

Neuerungen Bäuerliches Bodenrecht

Am 1. September 2008 sind die im Rahmen der Agrarpolitik 2011 beschlossenen Anpassungen beim Bundesgesetz über das Bäuerliche Bodenrecht (BGBB) in Kraft getreten.

Die gewichtigste Änderung ist die Anhebung der Gewerbebegrenze von 0.75 auf 1.0 SAK. Laut Gesetzgeber soll durch die Erhöhung der Gewerbebegrenze der Strukturwandel in der Landwirtschaft beschleunigt oder zumindest nicht behindert werden. Art. 5 BGBB ermöglicht es den Kantonen, die Minimalgrenze für die Gewerbefähigkeit in Abweichung des Bundesrechtes (Art 7 BGBB) tiefer anzusetzen. Diese Grenze muss neu auf mindestens 0.75 SAK festgesetzt werden (bisher 0.5 SAK).

Verschiedene Kantone haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. So wurde unter anderem in den Kantonen Freiburg, Jura, Solothurn und Waadt die



Gewerbebegrenze generell auf 0.75 SAK festgelegt. Die Kantone Bern und Luzern haben die Gewerbebegrenze für Betriebe im Hügel- und Berggebiet neu bei 0.8 SAK festgelegt.



Die Erhöhung der Gewerbebegrenze hat vor allem Einfluss auf die zukünftigen Hofübergaben. Gem. BGBB hat der selbstbewirtschaftende Nachkomme des Landw. Gewerbes ein Vorkaufsrecht zum Ertragswert. Für Betriebe unterhalb der Gewerbebegrenze kann sich ein Unternehmer nicht auf das Ertragswertprinzip berufen. Unterhalb der Gewerbebegrenze müsste somit ein Betrieb zum Verkehrswert übernommen werden. Trotzdem besteht die Möglichkeit, einem selbstbewirtschaftenden Nachkommen den Landwirtschaftsbetrieb, welcher unter der Gewerbebegrenze liegt, zu einem Vorzugspreis zu über-

geben. In solchen Fällen sollten sämtliche Geschwister des Übernehmers am Kaufvertrag mitwirken, d.h. die Miterben sind in die Übergabediskussion mit einzubeziehen. Durch die Mitun-

terzeichnung sämtlicher Geschwister (erbrechtliche Bestimmungen) verzichten diese auf eine dereinstige erbrechtliche Anfechtung des Vertrages. Wird der Landwirtschaftsbetrieb unter dem Verkehrswert veräussert, ist ein Gewinnanspruchsrecht zu vereinbaren.

Die Erhöhung der Gewerbebegrenze hat aber auch noch auf andere Bereiche Einfluss. So ist im Raumplanungsrecht das Landw. Gewerbe Voraussetzung dafür, dass neue Wohnbauten (z.B. Stöckli) in der Landwirtschaftszone als zonenkonform angesehen werden können oder ein nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb (z.B. eine Besenbeiz) errichtet werden darf. Erreicht ein Betrieb die Gewerbebegrenze nicht mehr, sind ihm diese Möglichkeiten verwehrt.

In gewissen Kantonen werden Betriebe, welche die Gewerbebegrenze nicht mehr erreichen, nach nichtlandwirtschaftlichen Kriterien bewertet. Die dadurch ausgelöste Erhöhung des amtlichen Wertes (Katasterwert) kann nicht nur zu höheren Steuern führen, sondern kann auch Einfluss haben auf Prämienverbilligung oder Stipendien.

Thomas Nebiker



Neuerungen Landwirtschaftliches Pachtrecht



Seit dem 1. September 2008 gilt in der Schweiz das überarbeitete Bundesgesetz über die landw. Pacht (LPG). Die Revision wurde nötig, um die in der AP 2011 beschlossenen Änderungen zu berücksichtigen.

Für vollständig in der Bauzone gelegenes Land gilt das LPG nicht mehr. Es handelt sich dabei neu um Pachtverhältnisse gemäss OR. Somit gilt hier eine Pachtdauer von einem Jahr mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten. Zu bemerken ist, dass laufende Pachtverträge bis zum ordentlichen Pachtende dem LPG unterstellt bleiben.

Da Baulandparzellen neu nicht mehr dem LPG unter-

stellt sind, fällt der Tatbestand gem. Art. 7 LPG für eine verkürzte Pachtdauer weg. Die Parteien können neu einen Pachtvertrag gem. OR abfassen mit einer kurzen Dauer. Der Pachtvertrag muss nicht bewilligt werden. Für Pachtparzellen gem. OR kann zudem keine Pachtrestreckung beim Richter mehr erwirkt werden, wie dies bei Parzellen unter dem LPG möglich ist.

Pachtverträge nach OR sind durch die Behörde nicht bewilligungspflichtig. Das LPG erlaubt neu die Kündigung einer Teilfläche des Pachtobjektes. Enthält ein Pachtgegenstand Landwirtschafts- und Bauland kann neu nur der Baulandanteil (ganze

Grundstücke) gekündigt werden, hingegen bleibt der landw. Teil des Pachtgegenstands ungekündigt.

Gegen Zupachtverträge und Pachtobjekte, die ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs liegen, konnte bisher Einsprache erhoben werden. Diese Bestimmung wurde praktisch nie angewandt und fällt heute vollständig weg.

Der Pachtzins setzt sich aus der Abgeltung der Verpächterlasten sowie der Verzinsung des Ertragswertes zusammen. Bisher wurde bei Gewerbepacht die Verzinsung des Ertragswertes um einen Viertel gekürzt. Diese Bestimmung wird aufgehoben und in der Pachtzinsverordnung mit einem separaten Zinssatz festgelegt. Dieser beträgt neu 3.5 %. Diese Änderung bewirkt einen höheren Pachtzins für Gewerbepachten. Gem. Pachtrecht kann der Verpächter auf das folgende Pachtjahr und nicht erst auf das Ende der Pachtperiode eine Anpassung des Pachtzinses verlangen.

Thomas Nebiker



Änderung Direktzahlungsverordnung ab 01.01.2009

Ab 1.1.09 gibt es folgende Änderungen bei den Direktzahlungen im Zusammenhang mit dem 2. Verordnungspaket der AP 2011:

Bei der **Beitragsabstufung** werden die Grenzwerte bei der Fläche und der Tierzahl erhöht. Ungekürzte Beiträge werden bis 40 ha (bisher 30 ha) und 55 GVE (bisher 45 GVE) ausbezahlt. Ab 130 ha bzw. 190 GVE werden die Beiträge um 100 % gekürzt (bisher ab 100 ha bzw. 135 GVE).

Der **Abzug bei der Einkommens- und Vermögensgrenze für Verheiratete und die maximalen Beiträge pro Standardarbeitskraft (SAK)** werden ebenfalls erhöht. Der Abzug für Verheiratete beträgt beim Einkommen Fr. 50'000.-- und beim Vermögen Fr. 340'000.--

(bisher Fr. 40'000.-- bzw. Fr. 300'000.--). Der Vermögensabzug pro SAK wird bei Fr. 270'000.-- festgesetzt (bisher Fr. 240'000.-- pro SAK). Pro SAK werden Direktzahlungen von maximal Fr. 70'000.-- (bisher Fr. 65'000.--) ausbezahlt.

Der **Flächenbeitrag** beträgt pro Hektare/Jahr Fr. 1'040.-- (bisher Fr. 1'080.--). Für das offene Ackerland und die Dauerkulturen wird ein Zusatzbeitrag von Fr. 620.-- (bisher Fr. 420.--) ausbezahlt.

Die **Berechnung des Rindviehbestandes** wird neu anhand des Durchschnittsbestandes gemäss TVD-Daten vorgenommen. Der massgebende Tierbestand bei Tieren der Pferdegattung, Schafen, Ziegen usw. wird wie bisher nach Anzahl am Stichtag (1. Mai) bzw. am 1. Januar vorgenommen.

Bei den **RGVE-Beiträgen** werden neu die Mais- und Futterrübenflächen an die Förderlimite angerechnet. Pro Hektar Mais oder Futterrüben erhöht sich die Förderlimite um den halben Ansatz in der entsprechenden Zone (z.B. 3 ha Silomais erhöht die Förderlimite in der Hügelzone um 2.4 RGVE). Die Beiträge betragen je RGVE für Tiere der Pferde- und Rindviehgattung, Wasserbüffel, Bisons, Milchziegen und



Milchschafe Fr. 690.-- (bisher Fr. 860.--) und für übrige Ziegen und Schafe sowie Hirsche, Lamas und Alpakas Fr. 520.-- (bisher Fr. 400.--). Bei Betrieben mit Verkehrsmilchproduktion reduziert sich die Anzahl RGVE um eine RGVE pro 4'400 kg abgelieferter Milch. Von dieser Kürzung betroffene RGVE

erhalten noch Fr. 450.-- pro RGVE und Jahr (bisher Fr. 200.--).



Bei den **TEP-Beiträgen** wird die Limite von 20 GVE pro Betrieb aufgehoben. Der Beitragsansatz wird in allen Zonen um Fr. 40.-- pro GVE erhöht. Beitragsberechtigt ist die gleiche Tierzahl wie bei den RGVE-Beiträgen mit den entsprechenden Förderlimiten (z.B. 1.6 GVE in der Hügelzone). Bis 2011 gelten noch Übergangsbestimmungen.

Weiter gibt es eine Kürzung von Fr. 200.-- pro Hektare und Jahr bei Brachen, Acker-schonstreifen und Saum auf Ackerflächen. Weitere kleine Änderungen gibt es bei den RAUS-Bestimmungen, den RAUS- und BTS-Beiträgen und im Kapitel Beitrag, Abrechnung und Auszahlung.

Der Betrag, der nach der neuen Verordnung für das Jahr 2009 auszurichten ist, wird bei der Auszahlung um 1 Prozent gekürzt.

Beat Dali



Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform II

Das Schweizer Stimmvolk hatte das Unternehmenssteuerreformgesetz II am 24. Februar 2008 mit knapper Mehrheit angenommen. Über das Inkrafttreten musste aber noch der Bundesrat bestimmen.

Im Mai hat der Bundesrat beschlossen, die Unternehmenssteuerreform auf Anfang 2009 in Kraft zu setzen. Die Kantone haben danach zwei Jahre Zeit, im kantonalen Recht die im Steuerharmonisierungsgesetz vorgesehenen Anpassungen vorzunehmen. Auch auf Bundesebene treten einige Bestimmungen erst später in Kraft, so auch jene zu den Liquidationsgewinnen erst am 1. Januar 2011. Ab Anfang 2010 gilt bei der Verrechnungssteuer ein Zinsfreibetrag von 200 Franken auf allen Kundenguthaben.

Da die Bestimmungen, welche die steuerliche Entlastung der Liquidationsgewinne bei der Aufgabe des Betriebes ergeben, erst auf

2011 in Kraft treten, ist zu prüfen ob eine Hofübergabe (mit Gewinn) hinausgeschoben werden muss. Dasselbe gilt auch für die Verpachtung in Kantonen, welche in solchen Fällen die Liegenschaft ins Privatvermögen überführen.

Übersicht über das Inkrafttreten

1. Juli 2008:

Aufhebung der Möglichkeit zur Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven.

1. Januar 2009:

- Bei der direkten Bundessteuer die Teilbesteuerung der Dividenden für qualifizierte Beteiligungen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung.
- Möglichkeit der Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer bei den Kantonen.
- Entlastungen bei der Emissionsabgabe bei Sanierungen und Erhöhung der Freigrenze auf 1 Million Franken auch bei Genossenschaften.

1. Januar 2010:

Bei der Verrechnungssteuer gilt ein Zinsfreibetrag von Fr. 200.-- auf allen Kundenguthaben (bisher Fr. 50.-- aber nur auf Sparkonten).

1. Januar 2011:

- Aufschubtatbestände wie Steuerzuschub bei Übertragung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen und Aufschub der Besteuerung stiller Reserven bei Erbteilung.
- Kapitaleinlageprinzip (ermöglicht die steuerfreie Rückzahlung der von Anteilseignern erbrachten offenen Kapitaleinlagen einschliesslich des bisher steuerbaren Agios).
- Erleichterungen bei der Ersatzbeschaffung bei Neuausrichtungen von Unternehmen.
- Entlastung der Liquidationsgewinne (entlastet Selbständig-erwerbende bei definitiver Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit durch steuerliche Milderung der Liquidationsgewinne).
- Ausweitung des Beteiligungsabzugs durch Senkung der Beteiligungsquote von 20 auf 10 %.

(Quelle ESTV 21.05.08)

Urs Nussbaumer



Maschinenkosten in der Buchhaltung

In unseren Jahresabschlüssen werden nebst der (obligatorischen) Bilanz und Erfolgsrechnung auch weitere Auswertungen gemacht, welche helfen das Ergebnis besser zu interpretieren und Hinweise auf die Stärken und Schwächen eines Betriebes geben. Auffallend und oft ein unterschätztes Problem sind die Maschinenkosten.

Mustermann-Muster Beat und Petra, 4452 Itingen

DECKUNGSBEITRAG PER 31. Dezember 2005

	laufendes Jahr	je Einheit
Arbeitsproduktivität pro AK	109'972.63	6'140.29
Strukturkosten:		
Maschinen und Zugkräfte	-34'201.45	-1'909.63
Feste Einrichtungen	3'559.00	-198.72

Die Buchhaltungen weisen bei ähnlichen Betrieben sehr unterschiedliche Kosten auf. Werte über Fr. 2'000.-- pro ha bei einem Normalbetrieb sind zu hinterfragen. Bei einem Betrieb mit 20 ha sind Fr. 1'000.-- pro ha mehr oder weniger eine beachtliche Grösse. Mehr zum Thema in der nächsten Ausgabe.

Personelles

Austritt:

Ralph Lerch

Ralph Lerch war von August 1994 bis März 2008 in den Abteilungen Gewerbe und Landwirtschaft als Sachbearbeiter tätig. Die Schwerpunkte seines Aufgabengebietes lagen im Bereich Buchführung, Steuererklärung und Revision. Seit 2006 besuchte er berufsbegleitend die Weiterbildung „HFW Diplomstudium Betriebswirtschaft“. Ralph Lerch verliess uns auf eigenen Wunsch, um sich einer neuen Herausforderung in einer anderen Branche zu stellen. Wir danken Ralph Lerch nochmals für seinen guten Einsatz und wünschen ihm für die Zukunft alles Gute.

Eintritte:

Marianne Huber

Sie arbeitet seit dem 1.5.08 bei uns als kaufmännische Angestellte in der Abteilung von Thomas Nebiker. Ihre Aufgaben sind das Vorbereiten und Verbuchen der Buchhaltungsunterlagen. Marianne Huber ist 52 Jahre alt, verheiratet und wohnt in Tecknau. In ihrer Freizeit unternimmt sie gerne Fernreisen und Wanderungen. Weitere Hobbies sind: der eigene Garten, Handarbeiten, schwimmen, mit der Familie und Freunden zusammen sein.



Martin Jeck

Er arbeitet seit Anfang September 07 als Sachbearbeiter in der Abteilung von Thomas Nebiker. Der 23-jährige Landwirt hat sich zum Agrokaufmann weitergebildet und ist wohnhaft in Zeiningen AG. Seine Aufgaben sind das Abschliessen von Buchhaltungen und Ausfüllen der Steuererklärungen. Zusätzlich arbeitet er bei Ertragswerterschätzungen, Hofübergaben und den dazugehörigen Berechnungen mit. In der Freizeit hilft er auf dem elterlichen Landwirtschaftsbetrieb, ist im Turnverein und in der Feuerwehr aktiv.



Bernadette Erni

AGRAMA 2008

Wir freuen uns, wenn Sie uns an der Agrama besuchen kommen!

Datum	Lerch-Team / Sachbearbeiter		
Do 27.11.08	Ernst Lerch	Thomas Nebiker	André Ess
Fr 28.11.08	Ernst Lerch	Urs Nussbaumer	Stephan Ryf
Sa 29.11.08	Ernst Lerch	Priska Brüderlin	Curdin Bundi Walter Steiner
So 30.11.08	Ernst Lerch	Gieri Blumenthal	Brigitte Eschbach Martin Jeck
Mo 01.12.08	Reto Bobst	Beat Dali	Christoph Ulrich



Bitte beachten Sie, dass wir einen neuen Standort haben:

Halle Nr. 110

Stand Nr. A 002

